

Öko Kaufwien®



Für Umwelt- und Klimaschutz

www.oekokauf.wien.at

Kriterienkatalog 20.001

23. Nov. 2015

Textilien



Stadt  Wien
Wien ist anders.

„ÖkoKauf Wien“
Arbeitsgruppe 20 Textilien

Arbeitsgruppenleiter:

Ing. Herbert Nentwich
Wiener Krankenanstaltenverbund,
Thomas-Klestil-Platz 7, A-1030 Wien
Telefon: +43 1 40409 70633
E-Mail: herbert.nentwich@wienkav.at
www.oekokauf.wien.at

Unter Mitwirkung von: Magistratsabteilung 54, Wiener Stadtwerke - Wiener Linien GmbH & Co KG

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen
„ÖkoKauf Wien“, 1082 Wien, Rathaus, www.oekokauf.wien.at

Ökologische, humantoxikologische und soziale Kriterien für die Beschaffung von Textilien

(22001/14.09.2015)

1. Einführung

Wichtige Ziele bei der Realisierung des betrieblichen Umweltschutzes in der Wiener Verwaltung sind die Reduzierung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung und Verminderung von Abfällen, die Erhöhung der Entsorgungssicherheit nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung von Lärm- und Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz.

Die Anwendung des folgenden Kriterienkatalogs trägt insbesondere zur Reduktion von Schadstoffen durch den Einkauf von Textilien und damit auch zur Bewahrung der Gesundheit bei.

Zusätzlich werden durch die Einführung von sozial fairen Kriterien die vorgegebenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der Produktion von Textilien gefördert.

Information für Beschafferinnen und Beschaffer

Allgemeine Informationen

- Textilien durchlaufen eine Vielzahl an chemischen Prozessen und ermöglichen demzufolge Emissionen von chemischen Schadstoffen.
- Darunter fallen beispielsweise Formaldehyd, Schwermetalle, Pestizide, chlorierte Benzole und Phenole, Phthalate, zinnorganische Verbindungen, Farbstoffe und andere Rückstandschemikalien.
- Um Grenzwerte festzulegen, wurden eingehende Produktanalysen durchgeführt und danach entschieden, sich an den Mindestanforderungen der Labels (z.B. bei dem weltweit anerkannten und überprüfbareren Öko-Label „OEKO-TEX® Standard 100“ - in einer Beilage beizugeben) zu orientieren.
- Dieser Kriterienkatalog wurde um sozialrelevante Mindestanforderungen ergänzt. Diese Vorgaben sind nachweislich.

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Ökologische und humantoxikologische Mindestanforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen gelten für Textilien der Produktklassen I und II gemäß „OEKO-TEX® Standard 100“ (in einer Beilage beizugeben).

Produktklasse I

Die Vorgaben gelten für Textilien für Babys und Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Produktklasse II

Die Vorgaben gelten für Textilien, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit einem großen Teil ihrer Oberfläche direkt mit der Haut in Kontakt kommen.

Darunter fallen beispielsweise Bekleidungsteile, Oberbekleidung und Ausstattungstextilien (z.B. Flachwäsche wie Bettwäsche usw.).

Die in der Produktklasse I und II angegebenen Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

Sozialrelevante Mindestanforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen gelten für en gros konfektionierte Fertigbekleidung, welche nicht exklusiv für die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber konfektioniert wird (Kleidung von der Stange, „ready to wear“).

- Kriterien

Die Herstellerinnen und Hersteller sind in jenen Unternehmensteilen, in der die Fertigung und Verarbeitung von Kleidung stattfindet, verpflichtet jene Grundrechte einzuhalten (wie sie auch bei internationalen Vereinbarungen vorgesehen sind):

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 87, 98)
- Beseitigung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29, 105)
- Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen 138, 182)
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 100, 111)

- Nachweis

Die Einhaltung der oben genannten Kriterien in der Konfektion (Kleiderfertigung) ist nachzuweisen durch eine Mitgliedschaft in der Fair Wear Foundation bzw. Zertifizierung nach SA 8000, (ein SEDEX-third party-Audit nach SMETA-Leitfaden) oder eine andere akkreditierte gleichwertige Zertifizierung. Eine Bieterinnen- und Bietererklärung allein ist nicht ausreichend und ist jedenfalls als nicht gleichwertiger Nachweis anzusehen.

Entsprechende Nachweise wie Prüfberichte und Zertifikate (maximal drei Jahre alt) sind vom Hersteller bzw. Händler unaufgefordert vorzulegen. Liegt eine Mitgliedschaft bei der Fair Wear Foundation vor, ist diese durch eine Bestätigung nachzuweisen.

3. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieterinnen und Bieter haben anzugeben, ob und gegebenenfalls an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.